
Zusatzbedingungen Equipe Transportversicherung

Die in der Versicherungspolice aufgeführten Pferde sind gemäß diesen Bedingungen gegen die in den Artikeln ET-1 bis ET-4 aufgeführten Ereignisse versichert.
Diese Artikel enthalten zusätzliche Bestimmungen und geben die Höhe der Entschädigung an.

Artikel ET-1: Todesfall

Die versicherten Pferde sind gegen den plötzlichen und unerwarteten Tod oder gegen die notwendige Keulung durch die Pferde versichert:

- Krankheit
- Unfall
- erfolglose lebensrettende Operationen
- noodeuthanasia
- Ertrinken
- Feuer, Explosion, Blitz, Stromschlag
- Rauchvergiftung, Vergiftung als Folge einer Impfung, die zur Verhinderung von Schäden im Rahmen dieser Politik erforderlich ist
- Blitzeinschlag

Es muss festgestellt worden sein, dass eine Behandlung nicht möglich ist, und zwar in Absprache mit uns und eventuell mit unserem tierärztlichen Berater.

Wenn es notwendig ist, dass der Tierarzt das Pferd fertig behandelt, müssen Sie zuerst unsere Erlaubnis einholen. Diese Erlaubnis gilt nicht in unmittelbar lebensbedrohlichen Fällen.

Die Entschädigung beträgt 100% des Versicherungswertes.

Artikel ET-2 Versicherungsdauer

Das in der Police erwähnte Pferd ist für den in der Police angegebenen Zeitraum versichert.

Artikel ET-3 Versicherungsschutz innerhalb der EU (mit Ausnahme der Länder, die der EU ab 2004 beigetreten sind)

Diese Deckung gilt innerhalb der EU (mit Ausnahme der Länder, die der EU ab 2004 beigetreten sind), wenn der plötzliche Tod oder die notwendige Keulung innerhalb von 5 Tagen nach dem Schadenseintritt oder nach den ersten Krankheitssymptomen eintritt.

Artikel ET-4 Versicherungsschutz außerhalb der EU

Diese Deckung gilt außerhalb der EU, wenn der plötzliche Tod oder die notwendige Keulung vor dem ersten Entladen des Pferdes aus einem Lastwagen, Boot oder Flugzeug erfolgt.

Gültigkeit des Artikels ET-5

Diese Versicherung gilt nur, wenn Ihr Pferd in die Niederlande oder nach Belgien reist und sich dort aufhalten wird.